



**Center for East Asian and Pacific Studies  
Trier University, Germany**

**China Analysis No. 11 (January 2002)**

---

**Auswirkungen des WTO-Beitritts auf das  
chinesische Bank- und Börsenrecht**

---

**Knut Benjamin Pißler**

**(Doktorand, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Privatrecht in Hamburg, z.Zt. Deutsch-Chinesisches Institut für  
Rechtswissenschaft, Universität Nanjing)**

Center for East Asian and Pacific Studies  
Trier University, FB III  
54286 Trier, Germany  
E-mail: heilmann@uni-trier.de

## **Auswirkungen des WTO-Beitritts auf das chinesische Bank- und Börsenrecht**

---

Mit dem am 11. Dezember 2001 vollzogenen Beitritt in die *World Trade Organization* (WTO) verpflichtete sich die VR China unter anderem zu einer allmählichen Aufhebung von Beschränkungen für ausländische Finanzdienstleister.<sup>1</sup> Im Folgenden werden die versprochenen Erleichterungen für das *Commercial Banking* und das *Investment Banking* ausländischer Banken und Wertpapierhäuser dargestellt, wobei auch ein Blick auf die bereits vollzogene Umsetzung dieser Versprechen durch den chinesischen Gesetzgeber geworfen wird.

### **1. Commercial Banking**

Für ausländische Banken und andere Finanzinstitute<sup>2</sup> werden durch den Beitritt Chinas zur WTO schrittweise die Einschränkungen des Kundenkreises und der Geschäfte sowie die Restriktionen bezüglich der Gebiete wegfallen, in denen sie bislang tätig werden können.<sup>3</sup> Ausländischen Banken wird bereits mit dem Beitritt erlaubt, Dienstleistungen in Devisen ohne Einschränkungen hinsichtlich des Gebietes oder des Kundenkreises anzubieten. Seit dem Beitritt in die WTO sind außerdem die Städte Shenzhen, Shanghai, Dalian und Tianjin für Dienstleistungen in der chinesischen Währung *Renminbi* (RMB) geöffnet worden. Bislang waren RMB-Geschäfte ausländischer Banken nur im Bezirk Pudong der Stadt Shanghai erlaubt. In den nächsten vier Jahren werden sechzehn weitere Städte folgen.<sup>4</sup> RMB-Dienstleistungen werden zwei Jahre nach dem Beitritt für ausländische Banken gegenüber chinesischen Unternehmen geöffnet und nach fünf Jahren dürfen ausländische Banken diese Dienstleistungen gegenüber allen Kunden in China ohne Gebietsbeschränkungen erbringen. Ebenfalls nach fünf Jahren entfallen die Restriktionen für die Errichtung ausländischer Banken einschließlich ihrer Zweigstellen.<sup>5</sup>

In Umsetzung dieser neuen Rahmenbedingungen für ausländische Finanzinstitute hat der Staatsrat am 20. Dezember 2001 die „Verordnung der VR China über die Verwaltung von Finanzinstituten mit ausländischem Kapital“<sup>6</sup> (im Folgenden *FinanzinstitutVwVO*) erlassen, die am 1. Februar 2002 in Kraft tritt. Zugleich wird die am 25. Februar 1994 vom Staatsrat

---

<sup>1</sup> Einen umfassenden Überblick zum *General Agreement on Trade in Services* (GATS) und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen ausländischer Banken, Versicherungen und Wertpapierhäuser in China gibt mit Stand 1997: Michael E. Burke, *China's Stock Markets and the World Trade Organization, Law and Policy in International Business*, Vol. 30 (1999), S. 321 ff.; vgl. auch: *China Law & Practice* 2001, Nr. 10, S. 18 ff.

<sup>2</sup> In Übereinstimmung mit dem in China praktizierten Trennungsprinzip von *Commercial Banking*, *Investment Banking* und *Versicherungsgewerbe* meint „andere Finanzinstitute“ hier Finanzinstitute, die nicht in der Wertpapier- oder Versicherungsbranche tätig sind.

<sup>3</sup> Eine übersichtliche tabellarische Aufstellung der Auswirkungen des Beitrittes in die WTO auf ausländische Unternehmen, die in der Versicherungs-, Banken-, Wertpapier- und Telekommunikationsbranche tätig sind, sowie auf ausländische Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer in China gibt die *中国证券报* (China Securities, im Folgenden ZGZQB) v. 28.12.2001, S. 11.

<sup>4</sup> Ein Jahr nach dem Beitritt werden Guangzhou, Zhuhai, Qingdao, Nanjing und Wuhan folgen, nach zwei Jahren Jinan, Fuzhou, Chengdu und Chongqing, nach drei Jahren Kunming, Beijing und Xiamen, nach vier Jahren Shantou, Ningbo, Shenyang und Xian, nach fünf Jahren werden schließlich alle Gebiets-Beschränkungen für RMB-Dienstleistungen ausländischer Banken wegfallen.

<sup>5</sup> Weitere Details in ZGZQB v. 28.12.2001, S. 11.

<sup>6</sup> *中华人民共和国外资金融机构管理条例*, abgedruckt in: *人民日报* (People's Daily) v. 30.12.2001, S. 5.

erlassene Verordnung mit gleicher Bezeichnung<sup>7</sup> aufgehoben, § 52 FinanzinstitutVwVO.<sup>8</sup> Die Verordnung regelt die Errichtung, Registrierung und den Geschäftsbereich von *100%igen Tochterbanken ausländischer Banken* (独资银行, foreign investment banks), *Joint Venture-Banken* (合资银行), *Filialen ausländischer Banken* (外国银行分行, branches of foreign banks) sowie von *100%igen Tochtergesellschaften ausländischer Finanzierungsgesellschaften* (独资财务公司, foreign investment finance companies) und *Joint Venture-Finanzierungsgesellschaften* (合资财务公司).<sup>9</sup>

§ 19 FinanzinstitutVwVO ermächtigt die *Chinesische Volksbank* (中国人民银行), die Gebiete und den Kundenkreis festzulegen, in denen bzw. für den ausländische Finanzinstitute RMB-Dienstleistungen erbringen dürfen. Finanzinstitute, die RMB-Dienstleistungen anbieten wollen, müssen bereits seit mindestens drei Jahren in China Geschäfte tätigen, in den zwei Jahren vor Einreichen eines entsprechenden Antrages fortgesetzt Gewinne erzielt haben und andere „umsichtige Voraussetzungen“ (审慎性条件)<sup>10</sup> erfüllen, die von der chinesischen Volksbank festgelegt werden. Damit fällt die bislang geltende Vorschrift weg, die für eine Genehmigung von RMB-Geschäften ausländischer Finanzinstitute zur Voraussetzung machte, dass im Jahr vor der Beantragung im Durchschnitt mindestens monatliche Devisendarlehen in Höhe von US\$ 100 Mio. Yuan ausstehen.<sup>11</sup>

Fallen gelassen wurde auch die Voraussetzung, dass es sich bei chinesischen Partnern für Joint Venture-Banken und Joint Venture-Finanzierungsgesellschaften um chinesische Finanzinstitute handeln muß. Aus der Definition von Joint Venture-Banken und Joint Venture-Finanzierungsgesellschaften in § 2 Nr. 3 bzw. § 2 Nr. 5 FinanzinstitutVwVO ergibt sich nämlich, dass als Partner jedes chinesische Unternehmen und jede chinesische Gesellschaft in Betracht kommt.<sup>12</sup>

## 2. Investment Banking

Für ausländische Wertpapierhäuser ergeben sich im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt Chinas folgende Aufhebungen von Beschränkungen.<sup>13</sup>

1. *Ausländische Wertpapierinstitute* (外国证券机构) können direkt (d.h. ohne Zwischenschaltung chinesischer Intermediäre) Handel mit B-Aktien tätigen.
2. Mit dem Beitritt wird es *Repräsentanzbüros* (代表处) ausländischer Wertpapierinstitute erlaubt, besondere Mitglieder der chinesischen Wertpapierbörsen zu werden.

<sup>7</sup> 中华人民共和国外资金融机构管理条例, chin.-engl. in: China Law & Practice 1994, Nr. 4, S. 21 ff.

<sup>8</sup> In Kraft bleiben die Durchführungsregeln zu der FinanzinstitutVwVO vom 25.2.1994 (中华人民共和国外资金融机构管理条例实施细则), welche die Chinesische Volksbank am 8.5.1996 erlassen hatte, engl.-chin. in: China Law & Practice 1996, Nr. 8, S. 25 ff.

<sup>9</sup> 2. Kapitel und 3. Kapitel FinanzinstitutVwVO.

<sup>10</sup> Umsichtige Voraussetzungen (prudential requirements) bedeutet, dass bei der Genehmigung von Geschäften durch die chinesische Volksbank keine Beurteilung des wirtschaftlichen Bedarfes oder eine mengenmäßige Beschränkung der Geschäftslizenzen durchgeführt werden darf, vgl. ZGZQB v. 28.12.2001, S. 11.

<sup>11</sup> Vgl. § 2 Nr. 2 Vorläufige Methode über die Verwaltung des versuchsweisen Betriebens von RMB-Geschäften durch Finanzinstitute mit ausländischem Kapital in Shanghai Pudong (上海浦东外资金融机构经营人民币业务试点暂行管理办法) v. 22.12.1996, chin.-engl. in: China Law & Practice 1996, Nr. 1, S. 33 ff.

<sup>12</sup> § 2 Nr. 3 und § 2 Nr. 5 FinanzinstitutVwVO v. 25.2.1994 sahen als Partner solcher Joint Ventures allein chinesische Finanzinstitute vor.

<sup>13</sup> ZGZQB v. 28.12.2001, S. 11.

3. Mit dem Beitritt wird es *ausländischen Dienstleistern* (外国服务提供者) erlaubt, *Joint Venture-Gesellschaften* (合资公司) zu errichten, um im Inland Wertpapierinvestmentfondsverwaltungsgeschäfte zu tätigen. Die ausländische Beteiligung darf höchstens 33% betragen. Innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt Chinas ist eine ausländische Beteiligung von bis zu 49% möglich.
4. Innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt Chinas wird außerdem erlaubt, dass ausländische Wertpapiergesellschaften Joint Venture-Gesellschaften errichten, wobei die ausländische Beteiligung ein Drittel nicht übersteigen darf. Diesen Joint Venture-Gesellschaften dürfen dann (ohne Zwischenschaltung chinesischer Intermediäre) Emissionsgeschäfte mit A-Aktien, Emissionsgeschäfte und Handel mit B- und H-Aktien sowie mit Regierungs- und Gesellschaftsanleihen tätigen und Fonds gründen.

Bereits einen Tag nach dem Beitritt Chinas zur WTO verkündete die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission (im Folgenden CSRC<sup>14</sup>) zur Umsetzung der Versprechen die revidierte Fassung der „Methode über die Verwaltung der Wertpapierbörsen“<sup>15</sup> (im Folgenden *BörsenVwMethode*). Geändert wurde unter anderem § 41 BörsenVwMethode, dem ein zweiter Absatz angefügt wurde. Gemäß § 41 Abs. 2 BörsenVwMethode können Repräsentanzbüros, die von ausländischen Wertpapierinstituten in China errichtet worden sind,<sup>16</sup> besondere Mitglieder (特别会员) der Wertpapierbörsen werden. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten sollen in den Satzungen der Wertpapierbörsen festgelegt werden.<sup>17</sup> Unklar erscheint, wie sich diese Mitgliedschaft damit vereinbaren lässt, dass Repräsentanzbüros geschäftliche Aktivitäten verboten sind.<sup>18</sup>

Eine erste rechtliche Grundlage werden Joint Venture-Wertpapiergesellschaften mit Inkrafttreten der „Methode über die Verwaltung von Wertpapiergesellschaften“<sup>19</sup> (im Folgenden *WpGesellschaftenMethode*) am 1. März 2002 erhalten, welche die CSRC am 28. Dezember 2001 erlassen hat. § 16 Abs. 1 WpGesellschaftenMethode bestimmt, dass ausländische Institute in China Joint Venture-Wertpapiergesellschaften errichten können. Geschäftsbereich und Prozentsatz der von ausländischen Aktionären bzw. Gesellschaftern gehaltenen Anteile an diesen Gesellschaften müssen gemäß § 16 Abs. 2 WpGesellschaftenMethode den einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen sowie den Bestimmungen der CSRC entsprechen.

Die CSRC hatte noch im Dezember 2001 mit den Vorarbeiten zum Erlass von entsprechenden Bestimmungen über Joint Venture-Wertpapiergesellschaften sowie über eine Beteiligung ausländischer Institute an Fondsverwaltungsgesellschaften begonnen. Die CSRC veröffentlichte hierzu insgesamt vier *Konsultationspapiere* (征求意见稿).<sup>20</sup>

<sup>14</sup> Englisch: China Securities Regulatory Commission.

<sup>15</sup> 证券交易所管理办法, am 30.11.1997 vom Staatsrat genehmigt, am 10.12.1997 von der Wertpapierkommission des Staatsrates (State Council Securities Commission, SCSC) erlassen; revidiert und erneut verkündet durch die CSRC am 12.12.2001, abgedruckt in: ZGZQB v. 13.12.2001, S. 13 und 16.

<sup>16</sup> Die Errichtung von Repräsentanzbüros ist geregelt in der „Methode über die Verwaltung von Repräsentanzinstituten ausländischer Wertpapierinstitute in China“ (外国证券类机构驻华代表机构管理办法, im Folgenden RepOfficeMethode) v. 21.4.1999, abgedruckt in: 中华人民共和国证券期货法规汇编 (CSRC-Vorschriftensammlung) 1999, S. 239 ff.

<sup>17</sup> In Shanghai gilt die „Satzung der Wertpapierbörse von Shanghai“ (上海证券交易所章程) in der Fassung vom April 1999, abgedruckt in: 中国证券监督管理委员会公告 (CSRC-Amtsblatt) 1999, Nr. 7, S. 117 ff., in Shenzhen gilt die „Satzung der Wertpapierbörse von Shenzhen“ (深圳证券交易所章程) in der Fassung vom Juli 1994, unveröffentlichtes Material des Verfassers.

<sup>18</sup> Vgl. §§ 2, 14 RepOfficeMethode.

<sup>19</sup> 证券公司管理办法 v. 28.12.2001, abgedruckt in: ZGZQB v. 8.1.2002.

<sup>20</sup> „Regeln über die Prüfung und Genehmigung von Wertpapiergesellschaften, die chinesisch-ausländisch gemeinsam betrieben werden (Konsultationspapier)“ (中外合营证券公司审批规则 (征求意见稿)) v.

Der Geschäftsbereich von Joint Venture-Wertpapiergesellschaften umfaßt nach dem betreffenden Konsultationspapier Emissionsgeschäfte mit A-Aktien, B-Aktien und Anleihen sowie Eigengeschäfte und Kommissionsgeschäfte mit B-Aktien und Anleihen. Als Mindesteinlage ausländischer Parteien sind 25%, höchstens jedoch 33,33% vorgesehen. In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Errichtung von Universalwertpapiergesellschaften<sup>21</sup> wird bei Joint Venture-Wertpapiergesellschaften ein registriertes Kapital von mindestens RMB 500 Mio. Yuan verlangt. Ausländische Parteien haben die Option, eine neue Wertpapiergesellschaft gemeinsam zu gründen (新设方式组成), Anteilsrechte an einer Wertpapiergesellschaft zu kaufen (收购股权) oder sich an einer Wertpapiergesellschaften in Form einer Einlage zu beteiligen (出资参股). Ausländische Parteien von Joint Venture-Wertpapiergesellschaften müssen im Besitz der Qualifikation zu Wertpapiergeschäften gemäß des Rechts ihres Heimatstaates sein, bereits seit mehr als 10 Jahren Finanzgeschäfte tätigen, in den letzten drei Jahren nicht von zuständigen Wertpapieraufsichtsorganen oder Justizorganen schwer bestraft worden sein und den *Indikatoren des risk managements* (风险监控指标) gemäß des Rechts ihres Heimatstaates sowie den Anforderungen der betreffenden Wertpapieraufsichtsorgane entsprechen.

Das Konsultationspapier über eine Beteiligung an chinesischen Fondsverwaltungsgesellschaften verlangt, dass es sich bei den ausländischen Parteien in Übereinstimmung mit § 24 Nr. 3 „Vorläufige Methode über die Verwaltung von Wertpapierinvestmentfonds“<sup>22</sup> um juristische Personen mit einem tatsächlich eingezahlten Kapital von mindestens RMB 300 Mio. Yuan handelt. Gefordert wird von ausländischen Instituten wiederum eine rechtmäßige Errichtung und keine schweren Rechtsverstöße in den drei vorangegangenen Jahren. Voraussetzung ist außerdem, dass die Geschäfte der ausländischen Institute denen von Wertpapiergesellschaften bzw. Treuhand- und Investmentgesellschaften in China entsprechen (相当) und die ausländischen Institute eine Erlaubnis für die Tätigkeit von Wertpapierinvestitionen oder Wertpapier- und Vermögensverwaltung an ihrem jeweiligen Sitz erhalten haben.

Schließlich verlangen die Konsultationspapiere jeweils, dass eine Kooperation bei der Beaufsichtigung zwischen dem zuständigen ausländischen Aufsichtsorgan und den chinesischen Aufsichtsorganen für Finanzen und Wertpapiere besteht. Ein entsprechendes Abkommen war zwischen der CSRC und dem deutschen Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel bereits im Oktober 1998 geschlossen worden.<sup>23</sup>

Vorbereitungen zur Gründung von oder zu einer Beteiligung an Fondsverwaltungsgesellschaften und Joint Venture-Wertpapiergesellschaften haben vor allem bereits amerikanische und britische Wertpapierhäuser wie die *Morgan-Chase Manhattan Co.*, *Fleming Investment* und

---

12.12.2001, abgedruckt in ZGZQB v. 12.12.2001, S. 13; „Vorläufige Bestimmungen über eine Beteiligung oder Teilnahme an der Gründung und Errichtung von Fondsverwaltungsgesellschaften durch Institute außerhalb des Gebietes (Konsultationspapier)“ (境外机构参股, 参与发起设立基金管理公司暂行规定 (征求意见稿)) und zwei weitere Mitteilungen (通知) v. 20.12.2001, abgedruckt in ZGZQB v. 22.12.2001, S. 9.

<sup>21</sup> § 121 Wertpapiergesetz (证券法) v. 29.12.1998; abgedruckt in: 国务院公报 (*Amtsblatt des Staatsrates*) 1998, Nr. 32, S. 1189 ff.; deutsche Übersetzung in *Frank Münzel*, Chinas Recht, 29.12.98/1 (<http://www.mpipriv-hh.mpg.de/mitarbeiter/chinas-recht>).

<sup>22</sup> 证券投资基金管理办法 v. 14.11.1997; abgedruckt in: *Amtsblatt des Staatsrates* 1997, Nr. 35, S. 1543 ff. chinesisch-deutsche Fassung in: NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V., Heft 3/2001, S. 147 ff.

<sup>23</sup> CSRC-Amtsblatt 1998, Nr. 10, S. 33.

*Schroder Investment* getroffen.<sup>24</sup> Außerdem entstand bereits 1995 ein Joint Venture zwischen der amerikanischen *Morgan Stanley & Company* und der *China Construction Bank* (中国建设银行), welches als *China International Capital Corporation* (CICC, 中国国际金融有限公司) firmiert.<sup>25</sup> Neben einer Kooperation zwischen der *Deutschen Bank* und der *Cinda Asset Management Co.* (信达金融资产管理公司) haben im Jahr 2001 auch die deutsche *Commerzbank* mit der *Nanfeng WertpapierGmbH* (Southern Securities, 南方证券有限公司)<sup>26</sup> und die *Allianz Versicherungs Gruppe* mit der *Guotai Jun'an WertpapierAG* (Guotai Jun'an Securities, 国泰君安证券股份有限公司)<sup>27</sup> Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Die Allianz Versicherungs Gruppe führt damit nach der Übernahme der *Dresdner Bank* eine entsprechende Vereinbarung fort, die Anfang 2001 zwischen der Guotai Jun'an WertpapierAG und der Dresdner Bank geschlossen worden war.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Einen Überblick über die bis Ende Juni 2001 entstandenen Kooperationen zwischen chinesischen und ausländischen Wertpapierhäusern gibt *PANG Cuiping*, Akteure an den Börsen: Intermediäre, Investoren und „Untergrundfonds“, in: *Sebastian Heilmann/Jörn-Carsten Gottwald*, Der chinesische Aktienmarkt, Hamburg 2002, S. 82.

<sup>25</sup> ZGZQB, 18.12.2000, S. 1 und *Ann P. Vandavelde*, Realizing the Re-Emergence of the Chinese Stock Market: Fact or Fiction?, *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 30, 1997, S. 579 ff. (596).

<sup>26</sup> ZGZQB v. 12.12.2001, S. 1 und 13.

<sup>27</sup> ZGZQB v. 23.11.2001, S. 1.

<sup>28</sup> South China Morning Post v. 23.11.2001 (Online-Ausgabe unter [www.scmp.com](http://www.scmp.com), eingesehen am 23.11.2001).